

# Merkblatt für die Projektierung und Abnahme von Liegenschaftsentwässerungen

Die Gemeinde  
informiert

vom 3. November 2015

## Gesetzliche Grundlagen und Technische Normen und Richtlinien

1. Gesetzgebung des Bundes
  - Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
  - Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
2. Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft
  - Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003
3. Gesetzgebung der Gemeinde
  - Abwasserreglement der Gemeinde Muttenz vom 16. Juni 1998
  - Verordnung zum Abwasserreglement der Gemeinde Muttenz vom 2. Dezember 1998 (Ausgabe 2011)
4. Technische Normen und Richtlinien
  - Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA) Norm 190, Kanalisationen (Ausgabe 2000)
  - Schweizerische Normenvereinigung (SNV), Norm SN 592 000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (Ausgabe 2012)
  - Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Regenwasserentsorgung (2002) inkl. Update (2008)
  - Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Dichtheitsprüfung an Abwasseranlagen (2007)
  - Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Erhaltung von Kanalisationen (2007/2009)
  - QPlus (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Swisstec sowie Verband für Kunststoff-Rohre und Rohrleitungsteile) Zulassungsempfehlungen für Produkte der Liegenschaftsentwässerung
  - Merkblatt für die Projektierung und Entwässerung von Liegenschaftszufahrten, Wegen, Plätzen und Parkplätzen der Gemeinde Muttenz

## Leitungsführung und Kanalisationsanschluss

1. Für jede Liegenschaft wird grundsätzlich nur ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation bewilligt.
2. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat in der Regel rechtwinklig in die Mittelachse des Rohres, aber in jedem Fall über dem Niveau des Trockenwetterabflusses zu erfolgen.
3. Für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation der Gemeinde muss ein Funke Fabekun-Sattelstück oder ein gleichwertiges Produkt verwendet werden, welches mittels Kernbohrung und Zweikomponenten-Expansionsharz versetzt und abgedichtet wird.
4. Die Anschlussleitung muss ein einheitliches Gefälle (max. 15%, kein Sturzgefälle) vom letzten Kontrollschacht bis an die Anschlussmuffe aufweisen.
5. Die minimalen Durchmesser der Anschlussleitung müssen für Einfamilienhäuser 125 mm und für Mehrfamilienhäuser 150 mm betragen. Aus sanierungstechnischen Gründen empfehlen wir Ihnen jedoch mindestens 150 mm.

### **Leitungsführung und Kanalisationsanschluss (Fortsetzung)**

6. Wird eine bestehende Anschlussleitung verwendet, so muss mit einer Druckprobe, welche von der Bauverwaltung abgenommen werden muss, der Nachweis erbracht werden, dass diese noch dicht und intakt ist. Der Bericht muss der Bauverwaltung Muttenz vor der Erstellung neuer Entwässerungsleitungen eingereicht werden.
7. In Gebieten in denen eine Versickerung möglich oder eine Trennkanalisation vorhanden ist, müssen Schmutz- und Sauberwassersysteme grundsätzlich separat und vollständig getrennt von einander sein.
8. Lassen die Bodenverhältnisse eine Versickerung nicht zu und ist auch keine Trennkanalisation vorhanden, muss das Sauberwasser in die Mischwasserkanalisation abgeleitet werden.
9. Die Grundleitungen sind so zu verlegen, dass sie jederzeit von einer zugänglichen Stelle aus kontrolliert und gereinigt werden können.
10. Die Unterschreitungen des Minimalgefälles von 3% wird nur unter dem Hinweis bewilligt, dass der Bauherr alle Konsequenzen, wie Betriebsstörungen und Verstopfung sowie Rückstauschäden zu übernehmen hat.

### **Versickerung und Sickerleitungen**

1. Gesammeltes Sickerwasser muss grundsätzlich wieder versickern und darf nicht in die Kanalisation geleitet werden.
2. Zur Versickerung ist ausschliesslich Regenwasser und Reinwasser zugelassen.
3. Durch einen Versickerungsversuch ist der Nachweis zu erbringen, dass die Sickerfähigkeit des Bodens gewährleistet ist. Der Bericht muss der Bauverwaltung Muttenz spätestens mit den Aushubarbeiten eingereicht werden.
4. Das Regenwasser ist über einen Schlammsammler in die Versickerungsanlage einzuleiten.
5. Der Versickerungsschacht ist bis in die sickerfähige Schicht abzutiefen und so auszubilden, dass das Wasser unterhalb der Zuleitung überall austreten kann.
6. Die Gemeinde behält sich ausdrücklich vor, andere Massnahmen anzuordnen, sobald durch die Versickerung eine Beeinträchtigung der ober- oder unterirdischen Gewässer zu befürchten ist.
7. Der Sickerschacht und die dazugehörige Sickerpackung dürfen nicht näher als 1,5m an der Parzellengrenze stehen.

### **Kontrollschächte (KS)**

1. Jedes Gebäude muss einen Kontrollschacht aufweisen, der ausserhalb des Gebäudes und zwischen der Bau- und Strassenlinie liegt. Weiter sind Kontrollschächte bei Anschlussleitungen auf privatem Grund, bei Sturzgefällen, bei wichtigen Leitungszusammenschlüssen und nach Richtungsänderungen von total 180° anzuordnen.
2. Der Durchmesser der Kontrollschächte richtet sich nach der Schachttiefe und der Anzahl Einläufe.
3. Kontrollschächte dürfen nicht auf öffentlichem Areal, in Schutzräumen usw. geplant werden.

### **Schlammsammler (SS)**

1. Die Anzahl, der Durchmesser und die Nutztiefe der SS richtet sich nach der zu entwässernden Fläche.
2. Der Schlammraum des SS muss min. 50 cm tief sein und der Ablauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen.
3. Einzelgaragen und Autoeinstellhallen müssen einen SS mit einem Durchmesser von mindestens 60 cm aufweisen.
4. Sämtliche Sauberwasser die der Kanalisation zugeführt werden, müssen über einen SS geführt werden.

### **Schwimmbäder**

1. Schwimmbäder müssen jeweils einen Anschluss an die Versickerung oder Vorfluter, für die Ableitung von Sauberwasser und einen an die Kanalisation, für die Ableitung von Reinigungsabwasser aufweisen.

### **Einrichtung zur Bedienung und Wartung**

1. Für die Kontrolle und Reinigung der Entwässerungsleitungen sind in regelmässigen Abständen jederzeit zugängliche Kontrollschächte oder Putzöffnungen einzubauen.

### **Diverses**

1. Oberflächenwasser von Zufahrten, Wegen, Plätzen usw. ist an Ort und Stelle bzw. im angrenzenden Terrain versickern zu lassen. Besteht diese Möglichkeit nicht, so muss das Wasser einer Versickerung zugeführt werden.
2. Die Beseitigung des Oberflächenwassers von privatem Areal hat vollumfänglich auf der Privatparzelle zu erfolgen. Es darf kein Wasser auf das öffentliche Areal geleitet werden.
3. Beim Anschluss an das öffentliche Areal müssen die privaten Verkehrsflächen mindestens 2,5cm tiefer liegen.
4. Die Rechtsverhältnisse in Bezug auf Eigentum, Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt und Reinigung der gemeinsamen Leitungen müssen vertraglich geregelt und im Grundbuch eingetragen werden.
5. Das Dachwasser muss, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen, einer Versickerung zugeführt werden.

### **Gesuche**

1. Die Gesuchsunterlagen sind vollständig und gemäss den Weisungen für die Planeingabe einzureichen (siehe Seite 2 im Kanalisations-Gesuch-Formular). Ist der Kanalisationsanschluss und die Anschlussleitung bestehend, so muss kein Katasterauszug eingereicht werden.
2. Wenn sich die zu entwässernde Liegenschaft ausserhalb des Baugebietes befindet und nicht an die Gemeindekanalisation angeschlossen ist oder wenn industrielle Abwässer anfallen bzw. ein späterer Einbau von Industrieabwasser liefernden Einrichtungen geplant sein, so ist dem Amt für Umweltschutz und Energie ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserentsorgung einzureichen.
3. Mit den Arbeiten an der Entwässerung darf erst nach dem Erhalt der durch die Bauverwaltung Muttenz ausgestellten Kanalisationsbewilligung begonnen werden.
4. Für Grabarbeiten auf öffentlichem Areal muss ein entsprechendes Aufgrabungsgesuch bei der Bauverwaltung Muttenz bzw. an Kantonsstrassen beim Kanton Basel-Landschaft eingereicht werden.

### **Kontrollen und Abnahmen**

1. Sämtliche Anlageteile der Grundstückentwässerung werden durch die Bauverwaltung anhand der genehmigten Pläne, welche auf der Baustelle aufliegen müssen, kontrolliert. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Bauverwaltung zulässig.
2. Die Entwässerungsleitungen dürfen erst mit Zustimmung der Bauverwaltung einbetoniert werden, wenn sie durch diese, aufgrund einer vorhergehenden Meldung der Bauunternehmung, kontrolliert worden sind.
3. Die von der Bauverwaltung bezeichneten Anlageteile sind in Anlehnung an die SIA-Norm 190 auf Dichtigkeit zu prüfen.
4. Die Bauleitung ist verpflichtet, die fertige und gereinigte Entwässerungsanlage zur Überprüfung der Funktionstüchtigkeit und der Instandstellung des beanspruchten öffentlichen Grundes, der Bauverwaltung zur Schlusskontrolle zu melden und das dafür erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen.
5. Bei der Schlussabnahme müssen der Gemeinde von der Bauleitung die bereinigten Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlage ausgehändigt werden.
6. Mit der Kontrolle der Pläne und Abnahme der Anlageteile übernimmt die Gemeinde keine Haftung für eine korrekte Projektierung und Arbeitsausführung sowie einen technisch einwandfreien Betrieb und eine dauernde Haltbarkeit. Sie befreit den Grundeigentümer und dessen Beauftragte nicht von der Pflicht zur eigenen Beaufsichtigung und Kontrolle, noch vom Unterhalt der Anlage.
7. Jede zusätzliche Arbeitsaufwendung wird gemäss Ansatz in der Verordnung zum Abwasserreglement der Gemeinde Muttenz, zusätzlich in Rechnung gestellt.
8. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Abwasserreglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis CHF 1'000.-- bestraft.